

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

per Postzustellungsurkunde

Herrn
Markus Wimmer
Gaunkofen 1
84051 Essenbach

Sachbearbeiter/in:

Herr Gangkofer
Zimmer:
348
Telefon:
0871/408-3184
Telefax
0871/40816-3184
E-Mail
ludwig.gangkofer@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

43-845-2013-IMMG

Landshut

23.12.2015

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);**

Vorhaben: Neubau und Betrieb eines Mastschweinstalles (1.350 Tiere) mit Güllegrube sowie Erweiterung der bestehenden Mastschweinställe von 1.460 Tieren auf einen Bestand von 1.640 Tieren (Gesamttierbestand: 2.990);
Nr. 7.1.7.1 (G/E) der 4. BImSchV
Antragsteller/in: Herrn Markus Wimmer, Gaunkofen 1, 84051 Essenbach
Bauort: Essenbach
Baugrundstück: Mirskofen 780/1

Anlagen

1 Antrag (Zweitschrift)
1 Baubeginnsanzeige
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut -Umwelt- und Immissionsschutz- erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung

1. Herrn Markus Wimmer, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Neuerrichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.350 Tierplätzen mit Güllegrube sowie die Erweiterung und den Betrieb der bestehenden Mastschweinställe von 1.460 auf 1.640 Tierplätze (Gesamttierbestand 2.990) auf dem Grundstück Flnr. 780/1 der Gemarkung Gaunkofen (Essenbach) erteilt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die Anlage besteht aus folgenden Anlageteilen und Nebenanlagen:

Stall	Abteil	Tierplätze		GV
		bestehend	geplant	geplant
1	1	176	192	26,88
	2	84	50	7,00
	3	198	132	18,48
	4	198	132	18,48
	5	264	280	39,20
	6	180	210	29,40
	7	360	384	53,76
	8 (neu)	-	144	20,16
	9 (neu)	-	116	16,24
	Stall 1 ges.	1.460	1.640	229,60
2 (neu)	Stall 2 ges.	-	1.350	189,00
	Summe	1.460	2.990	418,60

Güllelager	Lagerkapazität
Grube 1 (alt)	450 m ³
Grube 2 (neu)	1.884 m ³
Gülle Keller	1.500 m ³
Summe	3.834 m³

2. Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist,
- oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 22.12.2015 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag i. d. Fassung vom 02.06.2014
- b) Verfahrensbeschreibung vom 10.12.2014 (Unterschrift)
- c) Bauantrag vom 21.11.2014
- d) Baubeschreibung Neubau Mastschweinestall vom 21.11.2014
- e) Baubeschreibung Neubau Güllegrube vom 21.11.2014
- f) Angaben zur Schweinehaltungshygieneverordnung vom 21.11.2014
- g) Angaben zur Nettofensterfläche vom 21.11.2014
- h) Berechnung Nutzfläche, bebaute Fläche, umbauter Raum und Baukosten vom 21.11.2014
- i) Berechnung des Hohlraumvolumens der Güllekanäle vom 21.11.2014
- j) Bestätigung zur Ableitung des Niederschlagswassers vom 21.11.2014
- k) Lageplan M 1:1000 vom 25.11.2014
- l) Eingabeplan M 1:100 Mastschweinestall 1.350 Tiere (November 2014)
- m) Bestandsplan M 1:100 Erweiterung bestehender Stall auf 1.640 Tiere (Mai 2014)
- n) Eingabeplan M 1:100 Güllegrube (November 2014)
- o) immissionsschutztechnisches Gutachten vom 08.09.2014
- p) Brandschutznachweis vom 16.05.2014

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

1.1 Allgemein

1.1.1 Folgende Tierzahlen liegen der Genehmigung zugrunde und dürfen in den jeweiligen Stall-
einheiten nicht überschritten werden:

Stall	Tierart	Tiergewicht	Tierzahl
Stall 1	Mastschweine	25 –115 kg	1.640
Stall 2	Mastschweine	25 –115 kg	1.350
Summe:			2.990

1.1.2 Das geplante Vorhaben ist antrags- und plangemäß durchzuführen bzw. zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.

1.2 Luftreinhaltung

1.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.

1.2.2 Die Stallanlagen und Lüftungsanlagen sind entsprechend des immissionsschutztechnischen Gutachtens der Hock Farny Ingenieure, Projekt-Nr. ESS-2809-01_E02 vom 08.09.2014, zu errichten und zu betreiben. Das Gutachten ist Teil der Antragsunterlagen und der Genehmigung.

1.2.3 Vor Inbetriebnahme des geplanten Stalles 2 ist der bestehende Altstall (alle Gebäudeteile und Abteile) lüftungstechnisch zu sanieren. Dabei sind alle Kamine auf min. 3 m ü. First sowie mindestens 10 m. ü. Flur zu erhöhen. Durch lüftungstechnische Maßnahmen (Gruppenschaltung, Bypassklappen etc.) ist zu gewährleisten, dass ganzjährig eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s an den Kaminen von Stall 1 eingehalten wird.

Die Abluft ist grundsätzlich über Abluftkamine senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Die Lüftungsanlagen sind wie geplant zu errichten und sorgfältig zu warten. Kamine dürfen nicht überdacht werden.

- 1.2.4 Der neue Mastschweinestall ist - wie auch alle bestehenden Ställe - mit Zwangsbelüftungsanlagen im Unterdruckverfahren (Oberflurabsaugungen) zu errichten und betreiben. Sie müssen dem Stand der Technik, und mindestens den Anforderungen der DIN 18910 -Klima in geschlossenen Ställen- genügen.
- 1.2.5 Die Abluft aus dem geplanten Mastschweinestall (Stall 2) ist über eine Abluftreinigungsanlage (Luftwäscher) zu führen. Die Sommerlüfter dürfen im Jahr maximal für 3 Monate und jeweils 10 Stunden pro Tag betrieben werden. Die Abluft aller Kamine ist mit einer baulichen Ableithöhe von 3 m ü. First und 10 m. ü. Flur ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Eine Überdachung der Abluftöffnung ist deshalb unzulässig. Durch Lüftungstechnische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an allen Kaminen ganzjährig eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von 10 m/s eingehalten wird.
- 1.2.6 Anforderungen an die Abluftreinigung
- 1.2.6.1 Die gesamte geruchsbeladene Abluft aus Stall 2 ist durch biologische Abluftreinigung zu behandeln. Er darf nur zusammen mit der ebenfalls genehmigten Abluftreinigungsanlage errichtet und betrieben werden. Fenster, sowie abluftrelevante Öffnungen sind geruchsdicht verschlossen zu halten, Tür- und Torbewegungen sind auf notwendige Durchgangs- oder Durchfahrvorgänge zu beschränken.
- 1.2.6.2 Bei Inbetriebnahme des Stalles muss die Abluftreinigungsanlage in vollem Umfang betriebsbereit und wirksam sein. Die ordnungsgemäße Errichtung der Abluftreinigungsanlage ist vor Inbetriebnahme durch den Hersteller gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.
- 1.2.6.3 Die biologische Abluftreinigungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, so dass bei höchster Auslastung der Anlage im Dauerbetrieb
- für Ammoniak und Gesamtstaub min. 70% Abscheideleistung eingehalten werden,
 - kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist und
 - die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im gereinigten Abgas die Geruchsstoffkonzentration von 300 GE/m³ nicht überschreiten.
- 1.2.6.4 Die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 (Stand 11/2004) (Biofilter) / VDI 3478 (Stand 7/1996) (Biowäscher, Rieselbettreaktoren) sind einzuhalten.
- 1.2.6.5 Auf der Reinluftseite ist ein sicherer Zugang bzw. eine Probenahmestelle zu schaffen, um die Reinigungsleistung jederzeit kontrollieren zu können.
- 1.2.6.6 Vom Lieferanten der Anlage ist zum Betrieb, zur Wartung und zur Instandsetzung der Anlage eine entsprechend der Ziffer 6.2.1.2 der Richtlinie VDI 3477 (Biofilter)/ Ziffer 6.1 der Richtlinie VDI 3478 (Biowäscher/Rieselbettreaktoren) auszuführende Betriebsanweisung zu erstellen.
- 1.2.6.7 Über die entsprechend der Betriebsanweisung durchzuführenden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen (Prüfung des Oberflächenzustandes des Biofiltermaterials, eingestellte Abschlämmrate und pH-Wert, Säuredosieranlage/pH-Wert-Regelung/Messkette, Düsen) an der Abluftreinigungsanlage sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.
- 1.2.6.8 Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes und ist aus Haftungsgründen mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen ist es den zuständigen Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen.

1.2.6.9 Das Betriebstagebuch muss mindestens Angaben enthalten über:

- Sichtkontrolle des Zustandes des Biofilters
- Entfernen von Bewuchs des Biofiltermaterials
- Instandsetzung von Setzungen und Rissen in der Filterschüttung bzw. Schäden am Rieselkörper
- Kontrolle und Sicherstellung einer ausreichenden Feuchtigkeit des Filtermaterials
- Stromverbrauch von Ventilatoren/ Pumpen
- Einhaltung der pH-Werte
- Nachweis des Säureverbrauchs (Einkaufsbelege)
- Frischwasserverbrauch
- abgeschlammte Wassermenge und Verbleib (Abholbelege)
- regelmäßige Kalibrierung der pH-Elektrode
- Druckverlust für Düsensysteme
- regelmäßige Kontrolle der Befeuchtungs-/ Beregnungseinrichtung (z.B. Pumpendrucke, Düsenfunktion)
- Wartungs- und Reparaturzeiten mit Spezifizierung
- Erfassung des Fortluftvolumenstroms in z.B. % der max. Lüfterleistung [m³/h]

1.2.6.10 Spätestens 14 Tage vor dem geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt ist eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage über den ordnungsgemäßen Einbau einschließlich der Mess- und Regel- sowie Aufzeichnungseinrichtungen vorzulegen.

Soweit der Einbau nicht von der Herstellerfirma selbst vorgenommen wurde, haben die zum Einbau autorisierten Firmen die Erklärung mit zu unterzeichnen. Die von diesen Firmen vorgenommenen Einbauten sind dabei konkret zu benennen. Eine Inbetriebnahme ohne vorherige Abnahme bzw. ohne Vorlage der genannten Unterlagen ist unzulässig.

1.2.6.11 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach viermonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist im gereinigten Abgas durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in Ziffer 1.2.6.3 festgelegten Anforderungen nicht überschritten werden:

- Die olfaktometrische Messung und Auswertung der Ergebnisse hat nach der Norm DIN 13725 (Ausgabe 7/2003) sowie der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe 11/2004) zu erfolgen.
- Die Messungen sind jeweils bei voller Stallbelegung im leistungsorientierten Optimalbereich gem. DIN 18 910 (Ausgabe 11/2004) vorzunehmen.
- Die Abnahmemessung eines Biowäschers darf nicht durchgeführt werden, wenn der Wasserwechsel weniger als 4 Wochen zurückliegt.
- Der Beurteilung ist der tatsächlich gemessene Luftvolumenstrom zugrunde zu legen.
- Die Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes vom Messinstitut sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 09.07 1991, Az. 8210-733-35342, AllMBI. Nr. 18/1991, S. 483 ff) durchzuführen.
- Das Landratsamt Landshut kann weitere Messungen fordern.

Hinweis:

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.

1.2.7 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z. B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.

- 1.2.8 In den Stallgebäuden ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall (insbesondere der Gülleentnahmestelle). Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränketeknik zu vermeiden.
- 1.2.9 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 1.2.10 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung ist sicherzustellen.
- 1.2.11 Die bestehende, offen ausgeführte Güllegrube der Schweinehaltung ist mit einer geruchsdichten Abdeckung zu versehen. Die beantragte Güllegrube ist bereits bauseits geruchsdicht abzudecken. Es ist insgesamt eine Güllelagerkapazität von mindestens 6 Monaten sicherzustellen.
- 1.2.12 Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen in die Güllegruben zu überführen. Zwischen Stallraum und außenliegenden Flüssigmistkanälen ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 1.2.13 Gülle darf nur an einem befestigten Fassfüllplatz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zum Lagerbehälter hin entnommen werden. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Der Transport von Gülle muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen.
- 1.2.14 Bei der Lagerung, dem Transport und der Verladung von staubenden Schüttgütern (Futtermittel, usw.) sind durch entsprechendes Anpassen der Abwurfhöhe an die wechselnde Höhe der Schüttung Staubaufwirbelungen zu verhindern. Staubende Betriebsvorgänge wie die Beschickung der Mahlanlage, Umfüllvorgänge etc. sind ausschließlich in der geschlossenen Lagerhalle durchzuführen. Verunreinigungen der Freiflächen sind unverzüglich und regelmäßig zu beseitigen.
- 1.2.15 Bei pneumatischer Beschickung der Silos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor Austritt ins Freie über einen Staubabscheider zu führen.
- 1.2.16 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder in geschlossenen Behältern zwischenzulagern. Austretende Flüssigkeiten müssen aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 1.2.17 Bei Verstoß gegen die Auflagen zur Luftreinhaltung, insbesondere bei der Herstellung der geforderten Kaminhöhen und Abluftgeschwindigkeiten, Umsetzung des Lüftungskonzeptes und Dokumentationspflichten, kann ein Bußgeld in Höhe von 2.500 bis 25.000 Euro verhängt werden.
- 1.3 Lärmschutz
- 1.3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.

- 1.3.2 Die Beurteilungspegel der vom Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung folgende abgesenkte Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete nicht überschreiten:

tags	54 dB(A)
nachts	39 dB(A)

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn der Messwert einer einzelnen Geräuschspitze den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.

Während der Nachtzeit sind lärmrelevante Arbeiten möglichst zu vermeiden.

- 1.3.3 Sämtlicher Fahrverkehr im Freien (zum Beispiel Futteranlieferungen, Gülleausbringungen, Ein- und Ausstellungen) ist auf die Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.
- 1.3.4 Sind Ausstellungen in der Nachtzeit erforderlich, so sind lärmmindernde Maßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel Auflegen von Gummimatten auf die Verloaderampe). Unnötiger Lärm (zum Beispiel Antreiben der Tiere durch lautes Rufen) ist zu unterbinden.
- 1.3.5 An maximal 10 Tagen eines Kalenderjahres sind in der ungünstigsten vollen Nachtstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr Überschreitungen des Immissionsrichtwertes bis zur Höhe des für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwertes nach der TA-Lärm zulässig.
- 1.3.6 Während der Ausstellung der Schweine in der Nachtzeit sind die Motoren der LKWs während des Verladevorgangs abzuschalten.
- 1.3.7 Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.
- 1.3.8 Die Einwirkzeit der Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft ist durch organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.
- 1.3.9 Im Freien installierte Gebläse oder sonstige lärmrelevante Aggregate sind gekapselt auszuführen.
- 1.3.10 Alle Anlagen und Geräte sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutz-, Schall- und Schwingungsisolierungstechnik auszuführen, zu betreiben und zu warten.

1.4 Reststoffe

- 1.4.1 Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.4.2 Tote Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geruchsdichten Behältnissen zwischenzulagern.
- 1.4.3 Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der Fassung vom 18.01.2006 (geändert durch Verordnungen vom 15.02.2008 und 01.11.2008) mit den besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Festmist nach Anhang 5 sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, besonders die DIN 1045 und 11622, sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.2 Der Mastschweinestall ist so zu errichten und zu betreiben, dass ein Ab- oder Überlaufen von Jauche, Gülle oder Festmist in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser zuverlässig verhindert wird.
- 2.3 Die Bodenplatte des Mastschweinestalles ist dicht, wasserundurchlässig und mit einer geeigneten Seiteneinfassung einzubauen. Fugen und Fertigteilstöße sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit baurechtlich zugelassenen Produkten abzudichten.
- 2.4 Die gesammelte Gülle aus dem Mastschweinestall ist über eine medienbeständige und -dichte Rohrleitung in die neu zu errichtende Güllegrube einzuleiten. Der Anschluss der Güllekanäle unterhalb des Stalles an die Güllegrube sowie alle zugehörigen Rohrdurchführungen und -anschlüsse sind ebenfalls medienbeständig und dauerhaft dicht auszubilden.
- 2.5 Die Güllegrube darf nur so tief eingebaut werden, dass die Behältersohle über dem höchsten Grundwasserstand zu liegen kommt. Dieser Wasserstand darf auch durch Oberflächenwasser (Sicker-, Hang- oder Tagwasser) nicht überschritten werden. Andernfalls ist aufgrund der Abweichungen vom Typenbericht erneut der statische Nachweis der Standsicherheit durch einen Fachplaner zu erbringen.
- 2.6 Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen gem. der Ziffer 8.1 des Anhanges 5 der Anlagenverordnung durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und dem Landratsamt Landshut vorzulegen.
- 2.7 Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft nach DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe), in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe), durchzuführen.
- 2.8 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbare Teile des Behälters -soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrolleinrichtungen der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtigkeit (z.B. Gülle in den Kontrolleinrichtungen) ist das Landratsamt Landshut unverzüglich vom Betreiber zu benachrichtigen.
- 2.9 Die Kontrolleinrichtungen der Leckageerkennung sind vom Betreiber mindestens monatlich zu kontrollieren.

- 2.10 Beim Bau und Betrieb des Güllebehälters ist dessen Typenbericht (insbesondere dessen Nebenbestimmungen) zu beachten und einzuhalten.
- 2.11 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfüllplatzeinrichtung einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.
- 2.12 Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig auf das Gelände abzuleiten und zu versickern. Ist dies nicht möglich und ist eine Einleitung in ein Oberflächengewässer geplant so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Landshut zu beantragen.

3. Veterinärämtliche Auflagen

- 3.1 Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen, so dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.
- 3.2 Es ist eine gleichmäßige Beleuchtungsintensität von mindestens 80 Lux (mind. acht aufeinanderfolgende Stunden pro Tag) im Aufenthaltsbereich der Schweine zu gewährleisten. Diese ist dem Tagesrhythmus anzugleichen. Lichtöffnungen (reine Glasfläche) müssen dabei in ihrer Gesamtgröße bei Neubauten mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen. Sollte die geforderte Lichtstärke dennoch nicht erreicht werden, ist die Einhaltung der Vorgaben durch ein entsprechendes Lichtprogramm sicherzustellen. Außerhalb der Beleuchtungszeiten soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.
- Hinweis: Dies ist insbesondere in den zentralgangsnahen Buchten zu beachten.
- 3.3 Der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss rutschfest und trittsicher sein.
- 3.4 Bei Spaltenböden darf die Spaltenweite maximal 18 mm betragen. Bei Betonspaltenböden, die entgratete Kanten aufweisen müssen, darf eine Auftrittsweite von 8 cm nicht unterschritten werden.
- 3.5 Der Liegebereich darf höchstens einen Perforationsgrad von 15 % aufweisen und muss sich auf mindestens die Hälfte der Buchtengrundfläche erstrecken (Hälfte des Mindestplatzbedarfs).
- 3.6 Jedem Mastschwein muss, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere, mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m ²
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 110	0,75
über 110	1,0

Wird die Ausstellung in zwei Phasen durchgeführt und somit besonders frohwüchsige Tiere vorsortiert oder bei Schlachtung aller Tiere mit einem Maximalgewicht von 110 kg, kann für die Berechnung der maximalen Besatzdichte des Mastschweinebestalls eine Bodenfläche von 0,75 m² pro Tier zu Grunde gelegt werden.

Bei einem angestrebten Mastendgewicht von über 110 kg ist eine Vorsortierung nötig, da über 110 kg Körpergewicht jedem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 1 m² zur Verfügung stehen muss!

- 3.7 Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
- 3.8 Zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen, muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein (z.B. Zuluftkühlung, Verdunstungskühlung, Dachkühlung, entsprechend dimensionierte Lüftung nach DIN 18910, Hochdruckanlage).
- 3.9 Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- 3.10 In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein.
- 3.11 Für kranke oder verletzte Tiere ist eine geeignete Haltungseinrichtung (Krankenbucht) für die Absonderung zu schaffen. Diese muss über eine trockene und weiche Einstreu oder Unterlage verfügen! Blanke Spaltenböden sind somit nicht geeignet.
- 3.12 Jedes Schwein soll jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Menge haben. In Gruppenhaltungen sind ausreichend Tränken (max. 12 Tiere / Tränke) vorzuhalten, die sich räumlich getrennt von der Futterstelle befinden.
- 3.13 Die Hygieneschleuse muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Eine getrennte Aufbewahrung von betriebseigener Schutzkleidung und Straßenkleidung muss gewährleistet sein. Der Raum muss so eingerichtet sein, dass er nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Ein Handwaschbecken sowie ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug müssen vorhanden sein. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass der Zugang von Personen zum Stallbereich nur über den Umkleideraum möglich sein kann.
- 3.14 Der Bereich um die Verladerampe, auf dem Transportfahrzeuge während der Verladung stehen, muss so befestigt (z.B. Beton, Pflaster) werden, dass eine ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion im Anschluss an jede Verladung einfach durchgeführt werden kann. Die befestigten Flächen sind mit einem Ablauf zur Güllegrube auszustatten, um eine schadlose Entsorgung der Reinigungs- und Desinfektionsflüssigkeiten zu gewährleisten. Sollte dies aufgrund der baulichen Situation nicht möglich sein, so ist dies auf andere Art und Weise sicherzustellen. Der Bereich um die Verladerampe muss über eine Einfriedung verfügen, die gewährleistet, dass sie ausschließlich über verschließbare Tore und in betriebseigener Schutzkleidung betreten und befahren werden kann.
- 3.15 Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen müssen gegeben sein.
- 3.16 Zur Aufbewahrung verendeter Schweine muss ein Kadaverbehälter vorhanden sein, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, das Eindringen von Schädlingen sowie das Auslaufen von Flüssigkeiten sicher verhindert und die darin gelagerten verendeten Schweine gegen unbefugten Zugriff sicher schützt.

- 3.17 Der Standort des Kadaverbehälters, der ständig geschlossen gehalten werden muss, ist möglichst so zu wählen, dass er vom TBA-Fahrzeug ohne Befahren des Betriebsgeländes erreicht werden kann. Der Kadaverlagerplatz muss befestigt sein.
- 3.18 Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Bei dem vorliegenden Bauvorhaben sind die Unfallschutzmaßnahmen i. S. der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu berücksichtigen.
- 4.2 Erhöht liegende Arbeitsplätze
An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.
- 4.3 Behälter für tierische Fäkalien
Bei Behältern muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können. Geeignete Maßnahmen sind z. B. Siphons, Abdunstschächte und dicht verschließende Schieber.
Güllegruben sind gegen Hineinstürzen zu sichern durch eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe und an Entnahme- und Rührstellen durch einen 30 cm hohen Anfahrsockel.
Die geschlossene Güllegrube muss an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie haben.
- 4.4 Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Ventilatoren)
Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist.
Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.
- 4.5 Bauarbeiten
Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7 bzw. BGV C 22) zu beachten.

5. Agrarrechtliche Auflagen

Nach Realisierung der Baumaßnahme beträgt der Viehbesatz 3,46 GV/ha LF. Die Einhaltung des § 4 der Düngeverordnung (DüV) - 170 kg N/ha - ist nicht gegeben.

Es ist hier vor Betriebsaufnahme entweder nachzuweisen, dass weitere 38,2 ha LF für die ordnungsgemäße Gülleverwertung bereitstehen oder dass entsprechende Gülleabnahmeverträge abgeschlossen wurden.

6. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen technischen Prüfungsvermerke sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

7. Dem Landratsamt Landshut ist unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen. Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.
8. Die Inbetriebnahme der Anlage ist 4 Wochen vorher anzuzeigen. Der Unternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig Terminvorschläge für die erforderliche Schlussabnahme zu unterbreiten.
9. Die Statik baulicher Anlagen ist mit der Baubeginnsanzeige nachzuweisen (durch Kriterienkatalog, Statische Berechnung oder Statikprüfung).
10. Der Brandschutz ist den Richtlinien entsprechend immer zu ergänzen und nachzurüsten.

D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 7.250,00 Euro festgesetzt.

Als Auslagen werden 433,20 Euro erhoben.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das obengenannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde hinsichtlich der in den §§ 5 bis 7 BImSchG festgesetzten Voraussetzungen überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen waren dies:

- Umweltschutzingenieur
- fachkundige Stelle Wasserrecht
- Naturschutzreferat
- Veterinäramt
- Markt Essenbach
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Kreisbauamt

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Der Markt Essenbach hat mit Beschluss vom 11.02.2015 sein Einvernehmen erteilt.

Des Weiteren hat die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a Satz 1 i. V. m. § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie der Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVP (allgemeine Vorprüfung) ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVP genannten Schutzgüter gem. der in Anlage 2 zum UVP ausgeführten Schutzkriterien zu befürchten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig ist.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Allgemeines

Herr Wimmer hat die Errichtung und den Betrieb eines neuen Mastschweinestalles mit 1.350 Tierplätzen auf dem Grundstück mit der Flnr. 780/1 der Gemarkung Mirskofen, Markt Essenbach, beantragt.

Das Bauvorhaben liegt an der eigenen Hofstelle Gaunkofen 1, welche derzeit Mastschweineeställe mit 1.460 genehmigten Tierplätzen, aufgeteilt auf 7 Stallbereiche in mehreren zusammenhängenden Gebäuden umfasst.

Die genehmigte Tierzahl in den bestehenden Ställen soll auf 1.640 erhöht werden. Der beantragte Gesamtbestand soll damit künftig 2.990 Mastschweine betragen.

Die geplante Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.7.1 einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Das Vorhaben fällt des Weiteren in den Geltungsbereich der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen, gemäß ihres Art 10 i. V. m. Anhang 1 Nr. 6.6.b.

Der Ortsteil Gaunkofen umfasst außer der Hofstelle Wimmer unter anderem eine weitere Hofstelle mit Schweinehaltung, den Betrieb Luginger (Rudolf), Gaunkofen 2, mit 2.925 Mastschweineplätzen. Eine weiter entfernt liegende Hofstelle mit Schweinehaltung befindet sich in Gaunkofen 7, etwa 600 m entfernt.

Die nächstgelegenen Immissionsorte sind betriebsfremde Wohnhäuser in etwa 400 m bis 450 m Entfernung, nördlich und nordwestlich des Bauortes (BUP 1 und 2). Das Wohnhaus der Hofstelle Luginger wird im Gutachten als Immissionsort für Staub und Bioaerosole berücksichtigt (BUP 3). Der nächstgelegene und maßgebliche Immissionsort bezüglich Ammoniakimmissionen ist das westlich an die Hofstelle angrenzende Waldgebiet (BUP 4).

Entwicklung des Tierbestandes

(mit Faktor 0,14 [GV/Tier] entsprechend Gutachten Hooek Farny, 08.09.2014):

Stall	Abteil	Tierplätze		GV
		bestehend	geplant	geplant
1	1	176	192	26,88
	2	84	50	7,00
	3	198	132	18,48
	4	198	132	18,48
	5	264	280	39,20
	6	180	210	29,40
	7	360	384	53,76
	8 (neu)	-	144	20,16
	9 (neu)	-	116	16,24
	Stall 1 ges.	1.460	1.640	229,6
2 (neu)	Stall 2 ges.		1.350	189,00
Summe			2.990	418,60

2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die ausschließlich zugekauften Ferkel werden mit ca. 30 kg im Mastschweinestall eingestallt und bis zu einem Endgewicht von durchschnittlich 115 kg gemästet. Die Haltung erfolgt auf Vollspalten im sogenannten Rein-Raus-Prinzip. Die Fütterung erfolgt über eine bedarfsgerechte, stickstoff- und phosphatangepasste Multiphasenfütterung.

Der anfallende Flüssigmist wird in den Güllekanälen unter den Ställen, sowie in Güllegruben gelagert. Zur bestehenden, derzeit offenen Güllegrube mit 450 m³ soll eine weitere Güllegrube mit 1.800 m³ errichtet werden. Beide Güllegruben sollen im Zuge der Baumaßnahmen geruchsdichte Abdeckungen erhalten.

Durch das Sachverständigenbüro Hooek Farny Ingenieure wurde ein immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung, Projekt-Nr. ESS-2809-01_E02 mit Datum vom 08.09.2014 erstellt.

Dieses sieht vor, dass die Abluft aus dem geplanten Stall 2 über einen Abluftwäscher und Kamine mit einer Höhe von 3 m über First und 10 m ü. GOK abgeleitet wird. Die Kamine des bestehenden Stalles 1 sollen im Zuge der Betriebserweiterung ebenfalls auf eine Höhe von 3 m über First und 10 m ü. GOK ausgebaut werden. Am Stall 1 soll durch Lüftungstechnische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Abluftgeschwindigkeit ganzjährig mindestens 7 m/s beträgt.

2.3 Emissionen

2.3.1 Luftreinhaltung

2.3.1.1 Gerüche:

Gerüche werden über die Abluftkamine und Flächenquellen (z.B. die im Bestand offene Güllegrube) emittiert. Bei der gesamten geplanten Stallanlage errechnet sich aus den Angaben des Gutachtens ein gesamter Geruchsstoffstrom von 20.930 GE/s ohne Berücksichtigung des Abluftwäschers. Laut Gutachten verbleiben als Emission bei Wäscherbetrieb 11.480 GE/s und bei Betrieb der Sommerlüfter 15.260 GE/s.

2.3.1.2 Staub:

Staub wird ebenfalls über die Abluftkamine emittiert. Auf Grundlage der Emissionsfaktoren gemäß der VDI Richtlinie 3894, Bl.1 (für Mastschweine 0,6 kg/a*Tier) errechnet sich für den geplanten Gesamtbetrieb ein stündlicher Massenstrom von 0,056 kg/h Feinstaub (PM10) im Normalbetrieb, und 0,066 kg/h im Sommerbetrieb, wenn ein Teilstrom aus dem neuen Stall direkt, ohne Abluftwäsche abgeleitet wird.

Diffuse Staubemissionen können bei der Futterbereitung und Befüllen der Futtermittelsilos entstehen.

2.3.1.3 Ammoniak:

Entsprechend der VDI Richtlinie 3894, Bl.1 beträgt der Emissionsfaktor für Mastschweine 3,64 kg/a*Tier. Durch die N-angepasste Fütterung wird eine Minderung um 20 %, d.h. 2,91 kg/a*Tier angesetzt. Damit errechnet sich für das geplante Vorhaben ein gesamter Massenstrom von 5,95 t/a im Normalbetrieb, und 7,05 t/a im Sommerbetrieb, wenn ein Teilstrom aus dem neuen Stall direkt, ohne Abluftwäsche abgeleitet wird.

2.3.2 Geräusche

Geräusche entstehen überwiegend durch den Betrieb der Abluftventilatoren.

Am geplanten Stall 2 soll eine zentrale Ablufführung über den Wäscher mit einer Ableitehöhe von 3 m ü. First installiert werden. Über die Auslegung der Lüftungsanlage und zu erwartenden Schallemissionen liegen keine konkreten Informationen vor. Es ist davon auszugehen, dass die Lüfter durch den Einbau in den Kaminen bzw. im Inneren der Anlage nach außen unterschiedlich effizient abgeschirmt sind.

Eine weitere Emissionsquelle stellt die Schweineverladung dar, die in der Regel tags erfolgt.

Die Verladung soll nach Planansicht an einer Längsseite über eine Verladerampe erfolgen.

Die Hofstelle und alle relevanten Immissionsorte liegen im Außenbereich.

2.4 Abfälle

Folgende Abfälle können beim Betrieb der Anlage anfallen:

- tote Tiere
- verdorbenes Futter
- Schlamm aus der biologischen Abluftreinigung
- Verpackungen aus Papier und Pappe
- Verpackungen aus Kunststoff
- Verpackungen aus Glas
- Aufsaug- und Filtermaterialien, Schutzkleidung
- Arzneimittel

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus dem § 4 BImSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl I Seite 1274) i. V. m. § 1 Abs. 1 bis 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973) und Ziffer 7.1.7.1 (G/E) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV. Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im vereinfachten Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird
und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter I. Nummer 1 genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

3.1 Immissionsschutzrechtliche Würdigung

3.1.1 Luftreinhaltung

3.1.1.1 Gerüche

Die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage verursacht werden, erfolgt nach Nr. 4 der TA Luft. Dem Vorsorgegrundsatz wird durch die Einhaltung der baulichen und betrieblichen Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft, die emissionsmindernd bzw. emissionsbegrenzend wirken und Einhaltung eines Abstandes zur Wohnbebauung (Abbildung 1 der TA Luft) Rechnung getragen.

Die Bestandsgröße beträgt für den gesamten geplanten Standort 419 Großvieheinheiten (mit 0,14 GV pro Tier). Der bei dieser Bestandsgröße erforderliche Abstand zur nächsten Wohnbebauung nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft beträgt etwa 360 m. Der erforderliche Abstand zu den als Immissionsorte genannten Wohnhäusern im Sinne der TA-Luft kann eingehalten werden, da die Wohnhäuser etwa 400 m bis 450 m vom Betrieb entfernt liegen. Der Vorsorgegrundsatz des BImSchG und der Nr. 5 der TA-Luft sind diesbezüglich eingehalten.

Dennoch wurden die Geruchsemissionen im Rahmen des vorliegenden Gutachtens für den Bestand und den Planzustand mittels einer Immissionsprognose untersucht. Durch die Sanierung des Bestandes und den Einbau eines Abluftwäschers kann die Geruchsstundenhäufigkeit, welche durch den Betrieb des Antragstellers erzeugt wird, vermindert werden. Dies rechtfertigt gemeinsam mit der Einhaltung des TA-Luft-Abstandes

und den geringen Zusatzbeiträgen, dass die Vorbelastung durch die beiden weiteren Betriebe in Gaunköfen nicht ermittelt wurde.

3.1.1.2 Staub

Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen für Schwebstaub und Gesamtstaubniederschlag ist nicht erforderlich, da der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h für die Gesamtstaubemission durch die geplante Anlage mit einer Emissionsrate von 0,19 kg/h nicht überschritten wird.

Dennoch wurde eine Immissionsprognose durchgeführt, auch um die Bioaerosolimmissionen einschätzen zu können. Die Irrelevanzwerte der TA-Luft für Feinstaub (PM₁₀) und Staubdeposition werden gemäß Kap. 7.3.3 jeweils weit unterschritten.

3.1.1.3 Ammoniak

Die Gesamtemission an Ammoniak beträgt etwa 5,95 t/a im Normalbetrieb und 7,05 t/a im Sommerbetrieb. Daraus ergibt sich ein Abstand von etwa 498 m bzw. 542 m zu empfindlichen Ökosystemen (Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft). Die nächstgelegene relevante Waldfläche liegt direkt neben dem Betriebsgrundstück d. h. ab einer Entfernung von etwa 25 m vom bestehenden Stallgebäude.

Bei Unterschreitung des Abstandes wird eine Sonderbeurteilung notwendig, diese wurde im Rahmen der vorgelegten Immissionsprognose durchgeführt. Für die Beurteilung der Ergebnisse ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten zuständig. Aufgrund der Ergebnisse der Immissionsprognose wurde vom AELF eine zustimmende Stellungnahme abgegeben, da die vorhandenen schädlichen Einwirkungen auf den nahegelegenen Wald durch das Vorhaben voraussichtlich abnehmen.

Die weiteren Beurteilungspunkte werden kaum belastet, daher bestehen von Seiten der UNB keine Einwände.

3.1.2 Lärmschutz

Durch die Errichtung der Stallanlage können die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm für den Außenbereich (Dorfgebiet) an allen Immissionsorten für die Tag- und Nachtzeit voraussichtlich eingehalten werden. Der neue Stall liegt auf der den Wohnhäusern abgewandten Seite der Hofstelle. Daher wird davon ausgegangen, dass kein erheblicher zusätzlicher Geräuschbeitrag durch den Betrieb des neuen Stalles entsteht.

Die Schutz- und die Vorsorgepflicht für den Betreiber kann erfüllt werden. Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vom gesamten Betrieb wird, bei Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagenvorschläge nicht ausgegangen.

3.1.3 Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.

3.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung – Allgemeine Vorprüfung

Der geplante Betrieb unterliegt nach Anlage 1 Nr. 7.7.2, Spalte 2 des UVP-Gesetzes mit einer maximalen Tierplatzzahl von 2.990 Mastschweinen der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (A) gemäß § 3c UVPG.

Von Seiten des Immissionsschutzes werden folgende Kriterien der Anlage 2 UVPG überprüft:

- Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG Umweltverschmutzung und Belästigungen
- Nr. 1.5 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

3.1.4.1 Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG)

Die geplante Anlage emittiert Geruch, Staub, Ammoniak und Lärm. Zu prüfen ist, ob diese Emissionen zu erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen für den Menschen führen.

Unter den Nummern 3 und 4 dieser Stellungnahme wird erläutert, dass die Emissionen durch den Betrieb der geplanten Anlage zu keinen erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen für den Menschen führt.

3.1.4.2 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Nr. 1.5 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG)

Bei der geplanten Anlage sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen.

Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe oder Stoffmengen sind in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung nicht genannt. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

3.1.4.3 Zusammenfassung

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung in Bezug auf die oben genannten Kriterien (Nr. 1.4 und 1.5 i. V. m. Nr. 3 Anl. 2 UVPG) zeigt, dass aus der Sicht des Immissionsschutzes keine UVP veranlasst ist.

3.1.5 Störfallverordnung

Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe sind in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung nicht genannt. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

3.1.6 Bioaerosole – Keimbelastung

Für die Beurteilung der Immissionen durch Bioaerosole gibt es keine Grenz- oder Richtwerte. Aufgrund der fehlenden Anhaltspunkte können diese Immissionen nicht beurteilt werden.

Vgl. Urteil des VG Regensburg vom 8.12.2011 Az. RN 7 K 10.1214:

„Potentiell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emission und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential reichen nicht aus, eine Gefahr zu begründen. Das Immissionsschutzrecht vermittelt nämlich Gesundheitsschutz erst dort, wo der Kenntnisstand der Umwelthygiene und Medizin hinreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit von Immissionen zulässt (vgl. OVG Lüneburg vom 19.8.1999 Az. 1 M 271/99 und vom 4.3.2005 Az. 7 LA 275/04; OVG Münster vom 14.1.2010 Az. 8 B 1015/99).“

Gemäß dem Leitfaden „Bioaerosole“ des LAI liegt das nächstgelegene Wohnhaus ohne zugehörige, gleichartige Tierhaltung mit 400 m Entfernung außerhalb der Abstandsempfehlung für eine Sonderfallprüfung (350 m). Im Gutachten wurde eine Sonderfall-

betrachtung für das näher und in ähnlicher Windrichtung gelegene Wohnhaus der benachbarten Mastschweineanlage durchgeführt. Hier liegt der Jahresmittelwert der Feinstaub-Immission ($0,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$) unter der Relevanzgrenze des LAI-Leitfadens ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Daher ist eine weitergehende Untersuchung nicht veranlasst.

3.2 Wasserrechtliche Würdigung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen jedoch gegen das Unternehmen keine Bedenken, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen (siehe Buchstabe C dieses Bescheides) eingehalten werden.

3.3 Veterinärärztliche Würdigung

Das Bauvorhaben unterliegt entsprechend der nationalen Gesetzgebung tierschutzrechtlich den Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Tierseuchenrechtlich unterliegt das Bauvorhaben den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV).

§ 3 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3 der SchHaltHygV gibt die baulichen Anforderungen wieder.

3.4 Naturschutzrechtliche Würdigung

Beurteilungsgebiet für Stickstoffdepositionen und -immissionen ist gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft 2002 die innerhalb eines Radius von 1,0 km um den Emissionsschwerpunkt liegende Fläche.

Die Auswahl möglicherweise stickstoffempfindlicher Ökosysteme stützt sich auf Anhang III der Langfassung des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz in der Fassung vom 01.03.2012.

Für die Beurteilung des Vorhandenseins empfindlicher Ökosysteme wurden folgende Quellen herangezogen: Flachlandbiotopkartierung, Artenschutzkartierung des LfU und gemeindliche Landschaftsplanung.

Für das gegenständliche Beurteilungsgebiet liegen der unteren Naturschutzbehörde keine Anhaltspunkte vor, dass aufgrund des Vorhabens der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdepositionen oder -immissionen nicht gewährleistet ist. Eine Sonderprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft 2002 ist insofern entbehrlich.

Die möglichen Auswirkungen auf Waldflächen wurden nicht geprüft. Hierzu ist eine Stellungnahme des AELF, Bereich Forsten, einzuholen.

Die Erstellung und Vorlage ergänzender Unterlagen und/oder eines Gutachtens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen ist nicht erforderlich.

Innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete).

Das Vorhaben wurde vor Inkrafttreten der BayKompV beantragt. Die Abarbeitung der BayKompV in einem landschaftspflegerischen Begleitplan ist deshalb nicht erforderlich.

Naturschutzfachliche Auflagen sind nicht erforderlich.

3.5 Forstfachliche Würdigung

Aus forstfachlicher Sicht besteht in der Gesamtsicht mit dem Vorhaben Einverständnis. Grundlage für die Beurteilung der forstfachlichen Belange bildet das Gutachten der Sachverständigen hooock farny ingenieure vom 08.09.2014. Darin ist dargestellt, dass die für die forstfachliche Bewertung maßgeblichen NH_3 -Konzentrationen im angrenzenden Wald in der Bestandssituation sehr deutlich über dem Grenzwert liegen.

Durch die Lüftungstechnische Sanierung der bestehenden Mastschweineeställe und Abdeckung der bislang offenen Güllegrube wird eine insgesamt sehr deutliche Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation erreicht.

Auch der neu hinzukommende Mastschweineestall wirkt sich durch die Installation eines Luftwäschers nur unmerklich aus. Der Mittelwert der Ammoniakimmissionen wird am Beurteilungspunkt 3 (nächstgelegener Wald) im Mittel von $27,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gesenkt. Somit nimmt die Ammoniakbelastung im Wald um den Faktor 2,4 ab und erreicht fast den Grenzwert von $10,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

3.6 Agrarrechtliche Würdigung

Nach Realisierung der hier genannten Maßnahmen werden insgesamt 2.990 Mastschweineplätze auf dem Betrieb vorhanden sein. Daraus errechnet sich ein GV-Besatz von 3,46 GV/ha LF.

Auf dem Betrieb ist eine Güllegrube mit 450 m^3 Fassungsvermögen vorhanden. Die vorhandenen Stallungen weisen eine durchschnittliche Kanaltiefe von 1,30 m auf. Es sind damit etwa 1.500 m^3 Güllekeller vorhanden. Mit dem Stallneubau soll eine Güllegrube mit 1.884 m^3 Fassungsvermögen errichtet werden.

Damit wird auch künftig die Güllekapazität für mehr als 6 Monate reichen.

Die anfallende Gülle wird nicht mehr ausschließlich auf eigenen Flächen untergebracht werden können. Eine Abgabe von etwa 2.000 m^3 wird erforderlich werden. Mit einem viehlosen 35 ha Betrieb ist bereits Gülleabgabe vereinbart.

Nach § 201 BauGB liegt landwirtschaftliche Tierhaltung dann vor, wenn mindestens 50 % des notwendigen Futters für die Tierhaltung selbst erzeugt werden kann.

Nach aktuell geltenden Vorgaben (Juli 2014) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ist bei hohem Ertragsniveau - trifft in unserer Erzeugungsregion zu – und bei einem Viehbestand an Schweinen von maximal 4,0 GV/ha LF noch gegeben. Im vorliegenden Fall wird nach Realisierung der beantragten Baumaßnahme eine Futterfläche von mindestens 97,2 ha erforderlich sein.

Die notwendige Futterfläche wird somit durch die vorhandene LF von 109,5 ha überschritten.

4. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

- 8.II.0/1.1.1.2 Verfahren nach § 10 BImSchG
Zugrunde gelegte Investitionskosten i. H. v. 700.000,00 €, errechnete Gebühr 6.750,00 €
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr
aufgrund der Fachkundlichen Stellungnahme (Wasserrecht)
Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr
aufgrund der Fachkundlichen Stellungnahme (Veterinäramt)
Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €
- Auslagen:
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Landshuter Zeitung 429,70 €
und Zustellung per Postzustellungsurkunde 3,50 €

Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Wichtige Hinweise:

Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gangkofer
Verwaltungsoberspektor